

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe schweizerische Bundesversammlung,
betreffend das die Aufnahme des Schächtverbotes in die
Bundesverfassung bezweckende Initiativbegehren.

(Vom 1. November 1892.)

Tit.

Im Bundesblatte vom 21. September abhin (Bd. IV, S. 477) haben wir vorläufigen Bericht über die von unserm statistischen Bureau vorgenommene Verifikation der Unterschriften erstattet, welche sich auf dem Wege der Initiative für die Aufnahme des Schächtverbotes in die Bundesverfassung ausgesprochen hatten und bis und mit 15. September 1892 bei der Bundeskanzlei eingelangt waren.

Die damals veröffentlichte Zusammenstellung wies ein Total von 69,383 gültigen und 3802 ungültigen Unterschriften auf, welche sich auf zusammen 13 Kantone und Halbkantone vertheilten.

Seither ist noch eine Reihe weiterer Unterschriftenbogen eingelangt, wobei 4 weitere Kantone theiligt sind. Die letzte Sendung ist der Bundeskanzlei den 17. Oktober zugekommen.

Das statistische Bureau hat auch diese Unterschriften der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung unterworfen, und das Gesamtergebnis gestaltet sich hienach wie folgt:

Kantone.	Gültige	Ungültige
	Unterschriften.	
Zürich	16,613	736
Bern	25,071	2046
Uri	179	—
Schwyz	310	—
Zug	88	—
Freiburg	493	12
Solothurn	1,685	87
Uebertrag	44,439	2881

Kantone.	Gültige	Ungültige
	Unterschriften.	
Uebertrag	44,439	2881
Baselstadt	1,201	—
Baselland	515	355
Schaffhausen . . .	1,050	4
St. Gallen	2,584	17
Graubünden	1,144	86
Aargau	22,811	606
Thurgau	6,932	49
Waadt	722	—
Wallis	86	—
Neuenburg	1,675	111
Total	83,159	4109

Die ziemlich große Zahl ungültiger Unterschriften erklärt sich, wie wir schon in unserem Vorberichte erwähnt haben, hauptsächlich aus der Nichteinhaltung der Vorschriften, welche das Gesetz bezüglich der amtlichen Bescheinigung über Stimmberechtigung und Ausübung des Stimmrechts aufgestellt hat.

Immerhin liegt eine Zahl gültiger Unterschriften vor, welche die von der Verfassung geforderte um ein Erhebliches übersteigt, und es wird daher das von ihnen unterstützte Revisionsbegehren als ein gültiges anzuerkennen sein.

Indem wir Ihnen diesen im Bundesblatt veröffentlichten Bericht nebst sämtlichen Akten zur Amtshandlung vorlegen, glauben wir der Vorschrift des letzten Alinea von Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren, betreffend Revision der Bundesverfassung, vom 27. Januar 1892, Genüge zu thun.

Genehmigen Sie, Tit., auch bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 1. November 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



**Bericht des Bundesrathes an die hohe schweizerische Bundesversammlung, betreffend das
die Aufnahme des Schächtverbotes in die Bundesverfassung bezweckende
Initiativbegehren. (Vom 1. November 1892.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.11.1892
Date	
Data	
Seite	762-763
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 915

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.